fo muß fich fragen, ob nach bundesrechtlichen Grundfägen bie Steuerberechtigung bem Kanton Bern beziehungsweise ber ber= nischen Gemeinde Ersigen ober aber bem Kanton Baselland= schaft beziehungsweise ber Gemeinde Walbenburg zustehe. Nun baben die Bundesbehörden von jeher festgehalten, daß bas be= wegliche Bermögen nicht am Orte, wo die einzelnen Bermögensftucke liegen, fondern als Ginheit am Bohnorte des Berechtigten zu versteuern ift, und daß speziell Kapitalforderungen nicht an bemienigen Orte, wo die betreffenden Kapitalien ange= legt sind, sondern vielmehr am Wohnorte des Forderungsberechtigten zu versteuern find. Auch ift bezüglich ber Besteuerung bes beweglichen Bermögens bevormundeter Berfonen von ber bundesrechtlichen Praris ber Grundsatz festgehalten worden, baß dasselbe da der Besteuerung unterliege, wo der Mündel seinen Wohnsig hat, und nicht ba, wo die vormundschaftliche Verwal= tung geführt wird (siehe Entscheidungen, Amtliche Sammlung III, S. 613, Erwägung 3). Nach diesen Grundsätzen aber un= terliegt im vorliegenden Falle offenbar das in der Amtserspar= nigkaffe Burgborf angelegte Kapitalguthaben ber Besteuerung am Wohnorte ber Rekurrentin in Walbenburg und nicht im Ranton Bern refp. in ber Gemeinde Erfigen. Darauf, daß ber lettern Gemeinde, als Gemeinde der Heimat resp. des polizei= lichen Wohnstiges der Refurrentin die Armenunterstützungspflicht gegenüber ber Refurrentin obliegt, kann um fo weniger etwas ankommen, als es sich nicht etwa um eine spezielle Armensteuer fondern um eine allgemeine Gemeindeeinkommenssteuer handelt.

4. Denmach ist ber Rekurs gegenüber dem Kanton Bern resp. der Gemeinde Ersigen im Prinzipe begründet. Dagegen kann auf das Kücksorderungsbegehren der Rekurrentin bezüglich schon bezahlter Steuern, soweit es sich nicht etwa um Steuern handeln sollte, zu deren Bezahlung die Rekurrentin erst seit Anshängigmachung des gegenwärtigen Rekurses verhalten worden wäre, nicht eingetreten werden. Denn, nachdem die Rekurrentin seiner Zeil die betreffenden Steuern freiwillig, wenn auch indedite, bezahlt hat, resp. durch ihren gesetzlichen Vertreter hat bezahlen lassen, ohne gegen die Steueranlage an das Bundeszgericht zu rekuriren, steht ihr offendar das Recht, die betreffens

ben Zahlungen nachträglich im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgericht anzusechten, nicht mehr zu, fondern ist sie auf diesenigen, bei den zuständigen kantonalen Behörden geltend zu machenden, Rechtsmittel beschränkt, welche nach kantonalem Rechte für Kücksorderung einer bezahlten Nichtschuld zustehen.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Nekurs wird in dem Sinne als begründet erklärt, daß ausgesprochen wird, es seien der Kanton Bern resp. die Gemeinde Ersigen nicht berechtigt, die Rekurrentin für ihr bewegliches Bermögen in Besteuerung zu ziehen und es seien dieselben verpslichtet, der Rekurrentin allfällig seit Anhängigmachung des gegenwärtigen Rekurses (11. Dezember 1882) noch bezogene Steuern zu restituiren. Dagegen wird auf das Kückerstattungsbegehren bezüglich früher bezahlter Steuern nicht eingetreten.

### III. Eherecht. — Droit au mariage.

# 4. Urteil vom 30. März 1883 in Sachen Zünbel.

A. Nach § 161 und ff. bes privatrechtlichen Gesethuches für ben Kanton Schaffhausen gilt als Regel für die ehelichen Güter=rechtsverhältnisse der Kantonsbürger, auch wenn sie außerhalb des Kantons wohnen, sowie der im Kanton wohnenden Kantons=fremden, soweit nicht das Recht des Heimatstaates der letztern entgegensteht, das schaffhausensche gesetzliche eheliche Güterrecht. Verträge der Chegatten oder Brautleute, wodurch dieses Güter-recht "in irgend wesentlichen Dingen" abgeändert wird, sind nur dann gültig, wenn sie die gerichtliche Genehmigung erhalten haben, welche nur dann zu ertheilen ist, wenn besondere Vershältnisse der Chegatten ein wesentlich verändertes Güterrecht als wünschbar erscheinen lassen und wenn der Vertrag nichts dem Wesen oder der Würde der Che zuwiderlausendes enthält.

Gestützt auf diese gesetzlichen Bestimmungen legte Konrad Zündel. Banguier, von und in Schaffhausen, der sich in Basel mit der bortigen Burgerin Maria Merkle verlobt hatte, dem Bezirksgerichte Schaffhausen einen von ihm mit seiner Braut in Basel abgeschlossenen und nach basterischen Gesetzen gültigen Shevertrag zur Genehmigung vor. Das Bezirksgericht Schaffhausen verweigerte indek burch Bescheid vom 18. September 1882 biese Genehmigung, weil der fragliche Vertrag weniger das eheliche Güterrecht als bas Erbrecht der Kontrabenten und zwar in einer von der Gesetzgebung des Kantons Schaffhausen sehr abweichenden Weise normire, was angesichts ber zwingenden Beftimmungen bes schaffhausenschen Privatrechtes über ben Pflicht= theil unzulässig sei. Dieser Bescheid murde vom Obergericht bes Kantons Schaffhausen durch Entscheidung vom 24. November 1882 bestätigt.

B. Nachdem die Brautleute Zündel-Merkle mittlerweilen. noch vor dem obergerichtlichen Entscheide, in Basel die Che miteinander eingegangen und ihren Wohnsitz am Wohn= und Heimatorte bes Chemannes in Schaffhausen genommen hatten, ergriffen dieselben gegen den Entscheid des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen am 24. November 1882 ben staats= rechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In ihrer Rekurs= schrift beantragen sie: Das Bundesgericht wolle erklären, die Schaffhaufer Gerichte seien verpflichtet, ben vorliegenden in Basel abgeschlossenen Chevertrag anzuerkennen und die gegen= theiligen Verfügungen seien angesichts § 54 ber Bundesverfassung aufgehoben; indem sie zur Begründung ausführen: Nach Art. 54, Absat 2 ber Bundesverfassung durfe die Ein= gehung einer Che nicht aus ökonomischen Gründen gehemmt werden; demnach könne die Genehmigung von Cheverträgen nicht deßhalb verweigert werden, weil dieselben die ökonomischen Berhältniffe ber Ehegatten in bestimmter, von dem gesetzlichen Güterrechte abweichender, Beise normiren. Denn wenn bies ge= schehe, so liege eben für biejenigen Fälle, wo die Regelung bes ehelichen Guterrechtes in bestimmtem Sinne die Voraussetzung und Bedingung des Eheabschlusses bilbe, eine Verhinderung einer Che aus ökonomischen Gründen vor. Im weitern sei die

Che zwischen ben Rekurrenten auf Grund des zwischen ihnen vereinbarten Chevertrages abgeschlossen worden und zwar noch por dem obergerichtlichen Entscheide. Diese Ehe muffe nach Art. 54, Absat 3 der Bundesverfassung im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden und zwar in ihrem ganzen Umfange, also auch rucksichtlich ber zur Zeit bes Ehe= abschlusses gültig vereinbarten Nebenbestimmungen über die öfo= nomischen Folgen berselben. Rum fei keinem Zweifel unterworfen, daß die Braut zur Zeit des Berlöbniffes und der Stipulation bes Ehevertrages einzig der baslerischen Gesetzgebung unter= worfen gewesen sei und baher den Chevertrag gultig habe ver= einbaren können, dies um so mehr, als Basel dem Konkordate vom 15. Juli 1822 bezüglich ber Bereinbarung, daß Ehever= träge und Cheverkommnisse nach dem Heimatrechte des Ehe= mannes zu beurtheilen seien, nicht beigetreten sei, sondern vielmehr hiefür das Forum des Wohnortes in Anspruch genommen habe. Daß in Fällen, wie der vorliegende die Bundesbehörde zu Abhülfe berechtigt sei, beweise auch der allgemeine, in Art. 54 ber Bundesverfassung an die Spitze gestellte Grundsatz, daß bas Recht zur Che unter bem Schutze bes Bunbes stehe.

C. In seiner Vernehmlaffung auf diese Beschwerde sührt bas Obergericht des Kantons Schaffhausen aus, daß es sich in concreto überall gar nicht um eine Beschränkung bes Nechtes zu Gingehung einer Che, refp. einen behördlichen Ginspruch gegen einen Cheabschluß oder um die Weigerung der Anerkennung einer Che handle, fondern einfach um die privatrechtlichen Wir= fungen der Che, welche nicht nach Bundesrecht, sondern nach fantonalem Rechte zu beurtheilen feien; es trägt baber auf Ab= weisung bes Rekurses an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wenn Art. 54, Abfat 2 ber Bunbesverfaffung ben Grund= sat aufstellt, daß bas Recht zur Ghe aus ökonomischen Gründen nicht beschränkt werben durfe, so ift damit ausgesprochen, daß die Befugniß zu Eingehung einer Che nicht mit Rucficht auf bie Vermögensverhältniffe ber Brautleute beschränkt, 3. B. von bem Nachweise, daß der Ehemann zu Unterhaltung einer Familie ökonomisch im Stande sei, abhängig gemacht werden durfe. Da=

gegen enthält felbstverständlich Art. 54, Absatz 2 ber Bunded= verfassung teinerlei Bestimmungen über bie vermögensrechtlichen Wirkungen der Che, d. h. die Einwirkung der Che auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse ber Chegatten; am allerwenig= sten stellt er bensenigen Grundsatz auf, welcher ben Ausführungen der Refurrenten offenbar zu Grunde liegt, den Grundsatz nämlich, daß, damit nicht allfällig einzelne Personen burch ökonomische, ihnen burch die gesetzliche Gestaltung des ehelichen Guter- und Erbrechtes eingeflößte, Beforgniffe von Gingehung einer Che zurückgehalten werden, die absolute Bertragsfreiheit ber Cheleute rücksichtlich ber Ordnung des ehelichen Güter= und Erbrechtes anerkannt werden muffe. Denn fes ist ja von vorn= herein flar, daß durch die gesetzliche Gestaltung des ehelichen Güter= und Erbrechtes das Recht zu Eingehung einer Che, welches die Bundesverfassung allein garantirt, in keiner Weise berührt wird, mögen auch immerhin die diesbezüglichen geseth= lichen Bestimmungen, ebenso wie faktische Berhältnisse manigfacher Art und anderweitige gesetzliche Vorschriften, z. B. die Ordnung des Gewerberechtes u. drgl., im einzelnen Falle für ben Entschluß, die Ehe mit einer bestimmten Person einzugehen, thatfächlich nicht ohne Bedeutung sein.

2. Ift somit aus Art. 54, Absat 2 ber Bundesverfassung irgendwelche Forderung für die Gestaltung des ehelichen Güter= und Erbrechtes nicht abzuleiten, sondern bleibt vielmehr in die= fer Beziehung, da bas Bundesrecht anderweitige einschlägige Bestimmungen nicht enthält, ausschließlich das kantonale Recht maßgebend, so fann vorliegend auch von einer Berletzung des Art. 54, Absat 3 ber Bundesversassung offensichtlich teine Rebe fein. Denn die schaffhaufenschen Behörden haben ja keineswegs bie Anerkennung ber Gültigkeit ber in Basel abgeschlossenen Ehe der Refurrenten verweigert, sondern blos den von denselben abgeschlossenen Ehevertrag als nach schaffhausenschem Rechte un= guläffig erklart. Ebenjo ift burchaus nicht einzusehen, inwiefern burch die angefochtenen Entscheidungen das von den Rekurrenten beiläufig angezogene Konkordat vom 15. Juli 1822 verletzt sein könnte. Denn vorerst kann dasselbe, da ja Basel bemselben nicht beigetreten ift, keinenfalls zur Anwendung kommen und sodann liegt auf der Hand, daß die von den Nekurrenten beanstandete Anwendung des schaffhausenschen Rechtes im Fragesalle den Bestimmungen dieses Konkordates gerade entsprechen würde.

3. Wenn aber weder eine Berfassungsverletzung noch eine Verletzung eines Konkordates vorliegt, so muß der Rekurs ohne weiters als unbegründet abgewiesen werden. Denn nach Art. 59 bes Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege ist bas Bundesgericht nicht befugt zu prüfen, ob bas kantonale Gesetzegtecht von den kantonalen Behörben richtig angewendet worden sei; insbesondere hat es also auch nicht zu untersuchen, ob die kantonalen Gerichte mit Recht angenommen haben, daß hier, nach ben einschlägigen Bestimmungen ber kantonalen Ge= setgebung, das schaffhausensche Recht anzuwenden sei. Uebrigens ist in dieser Richtung bisher wohl noch von Niemanden be= zweifelt worden, daß für die Regelung des ehelichen Güter= rechtes nicht das Recht des Wohn= oder Heimatortes der Che= frau vor Eingehung der Ehe, sondern, soweit nicht etwa die lex rei sitae in Betracht kommt, das Recht des Heimat= ober Wohnortes bes Chemannes bei Gingehung ber Ehe maßgebend ift.

Demnach hat das Bundesgericht

### erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

#### IV. Gerichtsstand. - Du for.

- Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten. For naturel, Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.
  - 5. Urtheil vom 16. Februar 1883 in Sachen Rupli.
- A. Durch zweitinstanzliches Urtheil vom 23. Juni 1882 erstärte das Obergericht des Kantons Schafshausen die Gebrüder Weher in Unterhallau, Berleger der "Kleitgauer Zeitung," auf Klage des Geometers C. Auer wegen eines in der genannten